

jahres eine monatliche Unterhaltsrente von 70 MDN und danach eine solche von 85 MDN zu zahlen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Den Streitwert hat es auf 840 MDN festgesetzt, da vom Jahresbetrag des Unterhalts auszugehen sei, der gegenwärtig verlangt werde.

Gegen diesen Beschluß haben die Prozeßbevollmächtigten des Verklagten Beschwerde eingelegt, mit der die Festsetzung des Streitwerts auf 1020 MDN, dem Jahresbetrag des höchsten Antrags der Klägerin, verlangt wird. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Aus den Gründen:

Die Auffassung des Kreisgerichts, daß bei der Streitwertfestsetzung nur von dem gegenwärtig in Frage kommenden Unterhalt auszugehen ist, steht nicht im Widerspruch zu § 10 Abs. 2 GKG. Diese Vorschrift bestimmt, daß bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht der Wert des Hechts auf die wiederkehrenden Leistungen auf den Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen ist. Welcher Streitwert festzusetzen ist, wenn eine Stafflung der Unterhaltsbeträge entsprechend der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. April 1965 (NJ 1965 S. 305) erfolgt, ist aus dieser Bestimmung nicht zu entnehmen.

Zur Begründung ihrer Rechtsansicht berufen sich die Beschwerdeführer insbesondere auf die vom ehemaligen Reichsgericht entwickelte Rechtsprechung. Diese kann aber für ein Gericht unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates nicht maßgebend sein, da auch bei der Auslegung kostenrechtlicher Bestimmungen die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

In seinem Urteil vom 21. Mai 1952 — 1 Zz 23/52 — (NJ 1952 S. 319) hat das Oberste Gericht ausgesprochen, daß Rückstände von Unterhaltsrenten dem Wert des Rechts auf wiederkehrende Leistungen nicht hinzuzurechnen sind. Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die Vorschrift des § 10 GKG, die von § 9 ZPO abweicht, darauf schließen läßt, daß eine unverhältnismäßige Erhöhung des Streitwerts verhindert werden soll. Darüber hinaus liegt es nach Auffassung des Obersten Gerichts aber auch im Interesse der rechtsuchenden Bürger, daß insbesondere bei Unterhaltsklagen der Streitwertfestsetzung bestimmte Grenzen gesetzt und dadurch erhebliche Mehrkosten vermieden werden.

Dieser Grundsatz gilt nach Auffassung des Senats auch heute noch und muß auf die in der Richtlinie Nr. 18 vorgesehene Stafflung der Unterhaltsbeträge angewandt werden. Das ergibt sich aus dem Sinn der Richtlinie. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung wurden mit ihr Unklarheiten bei der Unterhaltsbemessung beseitigt und der Abschluß von Vereinbarungen zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten erleichtert. Die Richtlinie trägt dazu bei, daß die Verpflichteten im zunehmenden Maße entsprechend dem wachsenden Bewußtseinsstand der Werkstätigen ihre Pflichten gegenüber den Kindern freiwillig erfüllen, und bietet bessere Voraussetzungen für das Wirken gesellschaftlicher Kräfte. Ferner bewirkt die Unterhaltsstafflung im Urteil oder im gerichtlichen Vergleich, daß Abänderungsklagen vermieden werden, die allein auf das höhere Alter und die damit verbundenen erhöhten Unterhaltsbedürfnisse des Kindes gestützt werden,

Diesem Zweck der Richtlinie widerspräche es, wenn [den! Parfeion in der gerichtlichen, Praxis mehr], Kosten! f.eht\$tiunde, E^ ist deshalb in solchen Verfahren bei der Streitwertfestsetzung vom Antrag nach der niedrigeren Altersstufe des. >nte.t'iialtsbei'echügten....Kfnd,es. auszugehen. Das ist im gegebenen Fall der monatliche

Unterhaltsbetrag von 70 MDN, so daß in Anwendung des § 10 Abs. 2 GKG der Streitwert 840 MDN beträgt.

Anmerkung:

In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie der Streitwert zu berechnen ist, wenn entsprechend der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts Unterhalt gestaffelt nach zwei Lebensabschnitten festgesetzt wird. Es liegen Entscheidungen von Bezirksgerichten vor, die verschiedene Ergebnisse haben. Der Wortlaut des § 10 Abs. 2 GKG läßt in der Tat keine eindeutige Auslegung zu. Denkbar ist es, entweder den Streitwert nach der Summe des Unterhalts für ein Jahr zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berechnen oder den Betrag zu berücksichtigen, der erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres des unterhaltsberechtigten Kindes zu zahlen ist. Wenn das Bezirksgericht Gera in Anlehnung an die Rechtsprechung des Obersten Gerichts zur Wertfestsetzung bei Unterhaltsrückständen zu der Schlußfolgerung kommt, in Unterhaltsverfahren müsse der Streitwert in angemessenen Grenzen gehalten werden, so ist ihm zuzustimmen. Für die Auffassung des Bezirksgerichts spricht zunächst der Umstand, daß durch § 10 Abs. 2 GKG für Unterhaltsklagen die von einem/ weitaus höheren Streitwert ausgehende allgemeine Vorschrift der Wertberechnung bei wiederkehrenden Leistungen (§ 9 ZPO) wesentlich eingeschränkt worden ist. Ferner ist zu berücksichtigen, daß gem. § 24 Abs. 1 Ziff. 1 EheVerfO für Unterhaltsentscheidungen im Eheverfahren überhaupt keine Kosten entstehen, in den weitaus meisten Verfahren, in denen Unterhaltsfestsetzungen in Frage kommen, werden also keine Gebühren berechnet, soweit nicht der mit der Ehesache verbundene Anspruch selbständig mit der Berufung angefochten wird. Auch in den übrigen Fällen kann es nicht im Interesse unterhaltsbedürftiger Kinder liegen, das Verfahren mit Mehrkosten zu belasten.

Abzulehnen ist die Ansicht, im vorliegenden Fall sei § 22 Abs. 4 KostO analog anzuwenden, wonach sich beim Unterhaltsanspruch eines nichtehelichen Kindes der Streitwert nach dem höchsten Betrag richtet, wenn der Betrag des Bezuges in den einzelnen Jahren unterschiedlich hoch ist. Zunächst ist es klar, daß sich der Geltungsbereich der Kostenordnung nicht auf das streitige Verfahren erstreckt. Darüber hinaus ist aber die durch die Richtlinie Nr. 18 geschaffene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen differenzierte Unterhaltsbeträge festzusetzen, nicht zu vergleichen mit der gem. § 22 Abs. 4 KostO im Einzelfall aus anderen Gründen erforderlich werdenden unterschiedlichen Festsetzung der Unterhaltsbeträge. Die Regelung der Richtlinie entspricht einem allgemeinen Bedürfnis des praktischen Lebens. Ihr Anliegen ist es, die Unterhaltsbeziehungen der Beteiligten zu erleichtern, ohne daß ihnen daraus Nachteile erwachsen sollen.

Es besteht auch kein Anlaß, aus Billigkeitserwägungen die Unterhaltsbeträge von jeweils sechs Monaten zusammenzurechnen, und zwar einmal für die Zeit bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes und zum anderen für die Zeit danach bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit. Wenn das Gesetz die Möglichkeit zuläßt, daß sich die Unterhaltsstafflung nicht auf die Streitwertbestimmung auswirkt, so ist für derartige Erwägungen kein Raum.

Für die Streitwertberechnung bei einer gestaffelten Unterhaltsfestsetzung ist daher der zum Zeitpunkt der Entscheidung verlangte Betrag maßgebend.

Elfriede Gölndner,
Oberrichter am Obersten Gericht